

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Vereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung bei Staatsverträgen

Anliegend übersende ich den vom Kabinett am 11. Juni 2024 gebilligten Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung bei Staatsverträgen.

Es wird angeregt, im kommenden Plenum eine Beschlussfassung über diesen Entwurf herbeizuführen.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Anlage

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Der Vereinbarungsentwurf wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 11. Juni 2024 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet.

Anlage**Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Thüringen über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung bei Staatsverträgen**

In Ausführung von Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit Artikel 48 Abs. 2 und Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen schließen der Landtag – vertreten durch die Präsidentin des Landtags – und die Landesregierung – vertreten durch den Ministerpräsidenten – folgende Vereinbarung:

1.

- a) Die Landesregierung leitet dem Landtag zur Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen den unterschriftsreifen Entwurf eines Staatsvertrags nach Kenntnisnahme durch das Kabinett vor seiner Unterzeichnung zu.
- b) Die Unterrichtung nach Ziffer 1.a) erfolgt so rechtzeitig, dass der Landtag nach seinen regulären Verfahrensabläufen die Gelegenheit hat, sich mit der Angelegenheit zu befassen.
- c) Erfolgt eine politische Willensbildung zum Inhalt des Staatsvertrags im Landtag, so wird die Landesregierung dies berücksichtigen.

2.

Sofern das Kabinett eine Grundsatzentscheidung zum Abschluss eines Staatsvertrags trifft, informiert die Landesregierung darüber im zuständigen Ausschuss des Landtags.

3.

Sofern die Landesregierung beabsichtigt, einen Staatsvertrag zu kündigen, wird sie dem Landtag in Auslegung von Artikel 77 Abs. 2 Verfassung des Freistaats Thüringen den Entwurf eines Kündigungsgesetzes zuleiten bevor sie mit Zustimmung des Landtags die Kündigung erklärt.